



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Rudolf Vonlanthen / Alfons Piller
**Verkehrsregelung auf Alp- und Waldstrassen
im Kanton Freiburg**

P 2015.12

I. Zusammenfassung des Postulats

In einem am 9. Juli 2012 eingereichten und begründeten Postulat verlangen die Verfasser vom Staatsrat, dass dieser dem Grossen Rat einen umfassenden Bericht über die aktuelle Situation betreffend die Sperrung der Alp- und Waldstrassen im Kanton Freiburg und die damit verbundenen Verkehrseinschränkungen vorlege.

Die Verfasser des Postulats selbst sowie gemäss ihnen eine grosse Mehrheit der Bevölkerung sei enttäuscht über den Entscheid des Staatsrats betreffend die Sperrung dieser Strassen. Ihrer Ansicht nach seien die Bedenken und Anliegen der Bevölkerung und der betroffenen Gemeinden einmal mehr nicht ernst genommen worden und die 11 111 Unterschriften, die zur Unterstützung der «Petition für eine Gleichbehandlung aller Regionen im Kanton Freiburg» vom 14. Juli 2010 gesammelt worden sind, seien einfach in den «Kehrichtkübel» geworfen worden, ohne dass mit den Betroffenen eine vernünftige Lösung gesucht worden wäre.

Die Grossräte verlangen daher einen umfassenden Bericht und eine entsprechende Studie über die Situation im ganzen Kanton Freiburg, und zwar bevor die angekündigten Sperrmassnahmen umgesetzt werden. Dieser Bericht soll gemäss den Grossräten Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller zur Aufklärung folgender Elemente beitragen:

1. Die heutige Situation bezüglich offener, gesperrter und eingeschränkter Alp- und Waldwege im Kanton Freiburg darlegen, mit Begründung.
2. Datum der ersten Wald- und Alpstrassen, die mit öffentlichen Geldern erstellt wurden.
3. Welche Regelungen galten vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung?
4. Welche Änderungen wurden vorgenommen und weshalb?
5. Prüfen, ob eine Gebühr im Rahmen einer Parkplatzbewirtschaftung oder eine andere Gebühr erhoben werden kann, damit die gesperrten Strassen, gegen eine Entschädigung, von der Bevölkerung genutzt werden können. Nach Ansicht der Verfasser des Postulats könnte der Kanton in dieser Beziehung eine Vorreiterrolle spielen und die Erfahrungen anderer Kantone weiter ausbauen.
6. Erörtern, ob in den nächsten Jahren weitere Waldwege geplant sind, und wenn dies der Fall sein sollte, die geplanten Standorte angeben und anführen, ob diese auch geschlossen werden.

Gestützt auf die obigen Ausführungen fordern die Verfasser einen umfassenden Situationsbericht und ersuchen den Staatsrat, die angekündigten Massnahmen nicht zu ergreifen, solange dieses Postulat nicht durch den Grossen Rat behandelt worden ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung wäre es für sie auch wünschenswert, dass die wichtigsten Entscheide in diesem Bereich nochmals mit den Betroffenen diskutiert würden.

II. Antwort des Staatsrats

a) Rückblick

Zwischen 2004 und 2011 sind zahlreiche Vorstösse (11) zum Thema der Sperrung gewisser Alp- und Waldstrassen beim Staatsrat eingereicht worden. Es handelte sich um 10 parlamentarische Vorstösse und einen Vorstoss in Form einer Petition. All diese Vorstösse waren Gegenstand von begründeten und detaillierten Antworten vonseiten des Staatsrats.

Es handelt sich um folgende Vorstösse:

1. **Postulat** Nicolas Bürgisser und Jean-Claude Schuwey vom 16. September 2004 über das Fahrverbot auf allen Alp- und Waldwegen des Voralpengebietes (Nr. 256.04), dessen Erheblicherklärung vom Grossen Rat am 13. Mai 2005 mit 87 gegen 15 Stimmen abgelehnt wurde;
2. **Postulat** Hans-Rudolf Beyeler und Rudolf Vonlanthen vom 16. September 2004 über die Verkehrsregelung auf den Alp- und Waldstrassen (Nr. 258.04) dessen Erheblicherklärung vom Grossen Rat am 13. Mai 2005 mit 86 gegen 16 Stimmen ebenfalls abgelehnt wurde;
3. **Anfrage** Oskar Lötscher und Alfons Piller (Nr. 778.04) vom 18. November 2004 über die Verkehrsregelung auf Meliorations- und Forststrassen;
4. **Anfrage** Roger Schuwey und Sébastien Frossard (QA 3069.07) vom 11. September 2007 über die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen;
5. **Anfrage** Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller (QA 3180.08) vom 1. Dezember 2008 über die Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen im Sense Oberland;
6. **Anfrage** Jean-Louis Romanens (QA 3203.09) vom 5. März 2009 über das Fahrverbot auf Wald- und Alpwegen;
7. **Anfrage** Bruno Fasel-Roggo (QA 3205.09) vom 13. März 2009 über die Benützung der Alp- und Waldwege;
8. **Anfrage** Louis Duc (QA 3307.10) vom 6. April 2010 über Verbote betreffend Verkehr im Wald und Feuer im Freien;
9. **Anfrage** Jean-Claude Rossier (QA 3308.10) vom 16. April 2010 über die Fahrbewilligung für behinderte Personen auf Waldwegen und -strassen mit Fahrverbot;
10. **Petition** vom 14. Juli 2010, deren Verfasser (s. Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über das Petitionsrecht) die Grossräte Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller waren, mit dem Titel «Petition für eine Gleichbehandlung aller Regionen im Kanton Freiburg»;
11. **Anfrage** Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller (QA 3374.11) vom 24. März 2011 «Begleitmassnahmen hinsichtlich der Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen: Wann wird die rechtliche Situation der Parkplätze geregelt?».

b) Eine von den Gerichten als konform beurteilte Umsetzung des Bundesrechts und präzise Antworten auf die 11 bereits vorangegangenen Vorstösse

Wie dies in den Antworten auf die erwähnten Vorstösse systematisch hervorgehoben wurde, ergibt sich die Schliessung von Wald- und Alpwegen aus der Umsetzung der Bundesgesetzgebung. In diesem Rahmen schränken das Bundesgesetz über den Wald (Art. 15 Abs. 1 WaG) und die Verordnung über den Wald (Art. 13 Waldverordnung WaV) den Motorfahrzeugverkehr im Wald weitgehend ein und lassen dem Kanton fast keinen Spielraum. Im vorliegenden Fall setzt der Staat Freiburg das Bundesrecht natürlich so zweckmässig wie möglich um, aber er verfügt nur über einen sehr kleinen Handlungsspielraum in diesem Bereich.

Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 2. Juli 2009 (Nr. 603 2008-210, S. 18, Ziff. 6 b; Gemeinde Plasselb gegen Raumplanungs- Umwelt- und Baudirektion), ausdrücklich bestätigt: *«Der Staat ist nicht nur **ermächtigt**, sondern **verpflichtet**, Alp- und Waldwege zu sperren. Waldstrassen dürfen grundsätzlich nur zu forstlichen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden, das heisst die Fahrten müssen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung im Sinne der entsprechenden forstlichen Planung stehen. Freizeit- und Erholungsaktivitäten im Wald fallen nicht unter den forstlichen Zweck und haben somit ohne die Benutzung von Motorfahrzeugen auszukommen.»*

Die von der Gemeinde Plasselb gegen dieses Urteil des Kantonsgerichts eingereichte Beschwerde wurde vom Bundesgericht am 14. September 2010 abgewiesen (BGE 1C_416/2009). Dies bestätigt namentlich, soweit erforderlich, dass die Umsetzung des Bundesrechts in diesem Bereich den gesetzlichen Anforderungen und dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entspricht.

Im Übrigen weist der Staatsrat auf folgende Punkte hin:

- Die Rechtfertigung der Massnahmen zur Schliessung von Alp- und Waldwegen wird nicht nur in den genannten Urteilen, sondern auch in den zahlreichen Antworten auf die weiter oben unter Bst. a) zitierten parlamentarischen Vorstösse ausführlich beschrieben. Es ist daher nach Ansicht des Staatsrats nicht notwendig, im Rahmen eines Berichts erneut auf dieses Thema zurückzukommen.

Hingegen befindet sich **im Anhang** zu dieser Antwort eine aktualisierte Karte der offenen und gesperrten Waldstrassen und gemischten Strassen (Feld- und Waldwege). Diese Karte, die aufgrund der Datenbank der Verkehrsbeschränkungs-Verfügungen (mit ein paar Unsicherheiten bei einer kleinen Minderheit von sehr alten Fällen) und von Ortsbesichtigungen erstellt wurde, beantwortet, diesmal auf grafische Art, die von den Grossräten Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller gestellte Frage **1**. Anhand dieses Dokuments kann festgestellt werden, dass die Wald- und die gemischten Strassen auf kantonalem Gebiet 1530 km lang sind, davon sind 316 km Waldstrassen (21%). 88% der Waldstrassen sind für den motorisierten Verkehr gesperrt.

- Das Bundesrecht misst im Rahmen seiner Umsetzung der Frage, ob die betroffenen Alp- oder Waldwege teilweise mit öffentlichen Geldern realisiert wurden, keine Bedeutung bei. Dasselbe gilt für das Datum, an dem diese Wege erstellt wurden.

Pragmatisch gesehen ist es daher nach Ansicht des Staatsrats nicht sinnvoll, bedeutende und kostspielige Recherchearbeiten zu unternehmen, um die Frage **2** der Verfasser des Postulats zu beantworten.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Weisung 7.4.1 des WaldA und des LwA «*Vollzug der Verkehrsmassnahmen*» klar und deutlich das Vorgehen für den ganzen Kanton beschreibt, namentlich für Bodenverbesserungswege. Es ist in diesem Fall vorgesehen, dass die nicht forstlichen Bodenverbesserungswege, die ohne besondere Verpflichtung erstellt wurden (wie es in den Jahren 1960–1975 der Fall war) offen bleiben, es sei denn, ihre Eigentümer möchten sie schliessen.

- Was die Fragen **3** und **4** betrifft, beschränkt sich der Staatsrat darauf, noch einmal zu erwähnen, dass die Kantonsverwaltung in diesem Fall nichts anderes tut, als das Bundesrecht umzusetzen. Die Antwort auf die Fragen «*Welche Regelungen galten vor Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung*» (Frage 3 des Postulats), beziehungsweise «*Welche Änderungen wurden vorgenommen und weshalb*» (Frage 4 des Postulats) würden nichts an den Anforderungen des Bundes ändern, welche die Kantonalbehörden ausführen müssen.
- Die Frage **5** war ebenfalls, zumindest zu einem grossen Teil, bereits Gegenstand einer Antwort des Staatsrats. Es handelt sich hauptsächlich um die Antworten des Staatsrats auf die Anfrage Roger Schuwey und Sébastien Frossard (QA 3069.07) vom 11. September 2007 über die Einführung von Gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen, und die Anfrage Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller (QA 3374.11) vom 24. März 2011 «*Begleitmassnahmen hinsichtlich der Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen: Wann wird die rechtliche Situation der Parkplätze geregelt?*».

In seiner Antwort auf die erste dieser Anfragen wies der Staatsrat namentlich darauf hin, dass er im Grundsatz gegen die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Parkplätze in unseren Voralpen ist. Anschliessend bestätigte er mit Schreiben vom 6. Juli 2010 an die Arbeitsgruppe «Parkplätze in den Voralpen», dass er darauf verzichtet, rechtliche Grundlagen in Zusammenhang mit der Einführung und der Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen auszuarbeiten.

Der Staatsrat bekräftigte diesen Entscheid in seiner Antwort vom 31. Mai 2011 auf die Anfrage Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller (QA 3374.11) vom 24. März 2011.

- In Bezug auf die Frage **6** zu allfälligen neuen Waldwegen sei erwähnt, dass das WaldA die Priorität grundsätzlich auf den Unterhalt und die Wiederherstellung der bestehenden Erschliessung legt. Es bestehen daher Wiederherstellungsprojekte für Waldwege in den Voralpen. Im Mittelland und im Rahmen von Güterzusammenlegungsprojekten ist der Bau einiger Waldwege im Privatwald vorgesehen; diese Waldwege werden für den Verkehr gesperrt sein.

Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass solche Wege nur erstellt und von Motorfahrzeugen benutzt werden können wenn sie, *insbesondere*, zur Wald- oder Alpbewirtschaftung unbedingt notwendig sind. So ist es gegebenenfalls sehr wahrscheinlich, dass die Erstellung neuer Wege von einem allgemeinen oder teilweisen Fahrverbot abhängig gemacht wird.

c) Petition «für eine Gleichbehandlung aller Regionen im Kanton Freiburg» vom 14. Juli 2010 und Anwendung der demokratischen Instrumente in solchen Situationen

In seiner Antwort auf die Anfrage Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller (QA 3374.11) vom 24. März 2011 bezog der Staatsrat bereits Stellung zu den Kritiken betreffend die mit 11 111 Unterschriften versehene Petition, die einfach «in den Kehrichtkübel» geworfen worden sei. Er kommt hier nicht mehr darauf zurück.

Der Staatsrat schlägt jedoch vor, dass die Behandlung von Petitionen im Bereich des Strassenverkehrs ebenfalls im Rahmen des Berichts untersucht wird, der erstellt wird, um dem Postulat Markus Ith / Didier Castella (P 2018.12) «*Berücksichtigung des Volkswillens in Gemeindeangelegenheiten*» Folge zu geben.

d) Schlussfolgerung

Der Staatsrat beantragt Ihnen aus den angeführten Gründen, dieses Postulat abzulehnen.

11. Juni 2013

Anhang

—

Karte der offenen und gesperrten Waldstrassen und gemischten Strassen